

und friedlich / und dergestalt / als sich es gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret / verhalten. Da sie aber von selbst abziehen thäten / und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten / oder nicht verleihen möchten / so soll ihnen ein freyer Zugang / um ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten / zugelassen seyn.)

In diesem §. ist denen Grafen / Freyherrn / Edelleuten und ihren Unterthanen in denen andern Fürstenthümern die Sicherheit gegeben / daß sie umb der Augsp. Confession willen von Land und Gütern nicht sollen vertrieben / noch ihren Gottesdienst in denen angränzenden Orten außerhalb dem Territorio zu halten / gehindert werden; Solten sie aber aus eigener Willkühr hinweg ziehen wollen / und ihre unbewegliche Güter entweder nicht verkauffen wolten / oder nicht füglich könnten / daß ihnen der Weg hin und wieder frey offen stehen solle / nach ihren Gütern zu sehen / und ihre Sachen zubestellen.

Ist auch bey diesem §. zu merken / daß Kayserl. Majest. denen Ständen allhier die Gewissens - Freyheit / und das Religions-Exercitium extra territorium nicht ex pacto, sondern ad interventionem Regiæ Majestatis Sueciæ & in gratiam intercedentium Evangelicorum Statuum Religions - Übung ausserehem Gebieth nicht durch einen Vergleich / sondern aus Vermittelung Sr. Königl. Majestät in Schweden / und auff Vorbitte und zu Liebe denen Evangelischen Ständen) nachlassen / da Ihre sonst nicht weniger / als anderen Königen und Fürsten das Jus reformandi eigen und zukomme. Ich habe schon mehrmahlen geziemend gedacht / daß wohl niemand einen einzigen Fürsten / der mit dem territorial-jure begabet ist / die Jura circa Religionem zweiffelhafft zu machen / sich unterstehen werde / und könnte auch diß Ortes genug seyn / was davon bey dem Prager Friedende jure reformandi und ad §. 38. über die Worte ex gratia ich geziemend angebracht. Weil aber die Worte diesess. non ex pacto, sed ad interventionem &c. denen Erb - Fürstenthümern in Ober- und Nieder-Schlesien / ja selbst denen Fürstenthümern Brieg / Liegnitz / Wohlau / zu großem Präjudiz von denen Adversariis wollen angeführet / und mera ex gratia & tolerantia omni tempore revocabili (aus eitel Gnade und Nachsehen / so in der Zeit wieder ruffen werden können) will erzwungen werden / so muß ich noch etwas weniges denen Schlesiern zum Besten / wie ich es in der Wahrheit ge- gründet zu seyn befinde / auch hiervon Fundamenta Ew. Königl. Majest. vorstellen / und Exercitii Religionis in Silesia anzuführen.

Contestatio Concipientis, Erbstättliche Fundamenta des Religions-Exercitii nicht aufzuheben. Der Vorbehalt der Fürsten und Stände de Jurium sonderlich über den Clerum als sie sich gutwillig an die Cron Böhmen ergeben. Præscriptio legalis, weil weder die immediate noch mediate höchste Obrigkeit sich nicht wieder setzt / sondern vielmehr die Religion geheget und geschützt. Der Majest. Brieff durch treue Dienste erworben. Accord mit Chur - Sachsen davor sie 300000. Gulden bezahlte. Welche bey dem geringsten sein Religions-Exercitium versichern und die jura Principum dis- fals zu restringiren scheint. Welche beyde durch ihre Schuld noch nicht verlohren / noch ausdrücklich aufgehoben worden. Bey dem Prager und Oßnabrugischen Frieden ist keiner zugegen gewesen. Weil niemad

mögen. Die Worte non ex pacto sed ad interventionem & in gratiam auff Vorstellung und in Ansehung etc.) die stattliche Fundamenta, welche die Schlesiens ihres von Alters wohlhergebrachten Religions Exercitii auffzuweisen haben / nicht aufgehoben werden / dargegen viel mehr / wie schon erwehnet / hier zu wiederholen wäre: Daß / da sie die Fürsten / und Stände / mit Consenz ihrer Unterthanen sich freywillig an die Cron Böhmen ergeben / solches mit Vorbehalt ihrer Jurium, sonderlich über den Clerum geschehen. Da auch die Könige zu Böhmen deren Festhaltung ihnen versprochen und würcklich geleistet haben / Sie der Fürsten / und Herren Standt / und Städte / vermöge solchen Vorbehalts / in ihren Territoriis zu Zeiten der Reformation, auff Anhalten und mit Consens ihrer Unterthanen und Einwohner verfahren / weil weder ihre mediat noch immediate höchste und hohe Obrigkeit sich nicht dagegen gesetzt / sondern vielmehr Sie die Religion geheget / und geschützt / per Præscriptionem Legalem dessen Exercitium acquiriret / (durch eine rechtmäßige Verjährung dessen Übung zu wegebracht) nochmahls durch ihre treue Dienste / Fürsten so wohl als Stände und Unterthanen den Majest. Brieff erworben / und mit Chur - Sachsen als Kayserl. Commissario auff die neue darüber accordiret / und davor 300000. Gulden bezahlet hätten / welche zwey (Majestät - Brieff und Accord) als Haupt-Fundamenta der Schlesischen Religions - Freyheit / weil sie einem jeden / auch dem geringsten sein Religions - Exercitium versichern / diejenige Jura, welche Kayserl. Majest. tanquam Rex Bohemix & supremus Dux Silesiæ, so wohl über Dero schon dahlige Erb - Fürstenthümer des fals gehabt / als die ihnen nach der Fürsten Todt / nochmahlen heimgefallen / zu restringiren scheinen; Daß sie solche herliche Jura und Privilegia aus ihrer Schuld noch nicht verlohren / noch dieselben irgendwo ausdrücklich aufgehoben worden / als was in dem Prager - Recels, und hier in diesem §. gesetzt worden / da keiner von denen gravirten zu gegen gewesen / welcher ihre Nothdurfft schriftlich oder mündlich denen Compaciscenten vorlegen können / sintemahlen denen Erb - Fürstenthümern nicht allein expresse verboten gewesen / daß niemand zu dergleichen Commission, und Absendung sich gebrauchen lassen solte / sondern auch kein Mittel zuersinnen gewesen / wie sie ihre Gesandte mit Vollmacht und Instruction versehen

sten Befehl allein eine privat-Information ist / darüber derselben / Dero Hochechlauchtes Urtheil verbleibet / ich auch weiter kein Interesse weder habe noch nehme / als nach meinem Wissen und Gewissen hierinnen unterthänigst zugehorsamen. Es können gleichwohl durch die Worte: Non ex pacto, sed ad interventionem & in gratiam &c. (nicht aus einem Vergleich / sondern auff Vorstellung und in Ansehung etc.) die stattliche Fundamenta, welche die Schlesiens ihres von Alters wohlhergebrachten Religions Exercitii auffzuweisen haben / nicht aufgehoben werden / dargegen viel mehr / wie schon erwehnet / hier zu wiederholen wäre: Daß / da sie die Fürsten / und Stände / mit Consenz ihrer Unterthanen sich freywillig an die Cron Böhmen ergeben / solches mit Vorbehalt ihrer Jurium, sonderlich über den Clerum geschehen. Da auch die Könige zu Böhmen deren Festhaltung ihnen versprochen und würcklich geleistet haben / Sie der Fürsten / und Herren Standt / und Städte / vermöge solchen Vorbehalts / in ihren Territoriis zu Zeiten der Reformation, auff Anhalten und mit Consens ihrer Unterthanen und Einwohner verfahren / weil weder ihre mediat noch immediate höchste und hohe Obrigkeit sich nicht dagegen gesetzt / sondern vielmehr Sie die Religion geheget / und geschützt / per Præscriptionem Legalem dessen Exercitium acquiriret / (durch eine rechtmäßige Verjährung dessen Übung zu wegebracht) nochmahls durch ihre treue Dienste / Fürsten so wohl als Stände und Unterthanen den Majest. Brieff erworben / und mit Chur - Sachsen als Kayserl. Commissario auff die neue darüber accordiret / und davor 300000. Gulden bezahlet hätten / welche zwey (Majestät - Brieff und Accord) als Haupt-Fundamenta der Schlesischen Religions - Freyheit / weil sie einem jeden / auch dem geringsten sein Religions - Exercitium versichern / diejenige Jura, welche Kayserl. Majest. tanquam Rex Bohemix & supremus Dux Silesiæ, so wohl über Dero schon dahlige Erb - Fürstenthümer des fals gehabt / als die ihnen nach der Fürsten Todt / nochmahlen heimgefallen / zu restringiren scheinen; Daß sie solche herliche Jura und Privilegia aus ihrer Schuld noch nicht verlohren / noch dieselben irgendwo ausdrücklich aufgehoben worden / als was in dem Prager - Recels, und hier in diesem §. gesetzt worden / da keiner von denen gravirten zu gegen gewesen / welcher ihre Nothdurfft schriftlich oder mündlich denen Compaciscenten vorlegen können / sintemahlen denen Erb - Fürstenthümern nicht allein expresse verboten gewesen / daß niemand zu dergleichen Commission, und Absendung sich gebrauchen lassen solte / sondern auch kein Mittel zuersinnen gewesen / wie sie ihre Gesandte mit Vollmacht und Instruction versehen

Die Worte non ex pacto sed ad interventionem & in gratiam auff Vorstellung und in Ansehung etc.) die stattliche Fundamenta des Religions-Exercitii nicht aufzuheben. Der Vorbehalt der Fürsten und Stände de Jurium sonderlich über den Clerum als sie sich gutwillig an die Cron Böhmen ergeben. Præscriptio legalis, weil weder die immediate noch mediate höchste Obrigkeit sich nicht wieder setzt / sondern vielmehr die Religion geheget und geschützt. Der Majest. Brieff durch treue Dienste erworben. Accord mit Chur - Sachsen davor sie 300000. Gulden bezahlte. Welche bey dem geringsten sein Religions-Exercitium versichern und die jura Principum dis- fals zu restringiren scheint. Welche beyde durch ihre Schuld noch nicht verlohren / noch ausdrücklich aufgehoben worden. Bey dem Prager und Oßnabrugischen Frieden ist keiner zugegen gewesen. Weil niemad

Was in diesem §. nachgelassen worden.

Was darbey zu merken.

Die Worte non ex pacto sed ad interventionem & in gratiam.

Die Fürsten haben das jus reformandi. Davon ist geredet worden bey dem Prager Frieden.

Warumb in Faveur der Schlesiens hermahlt die Fundamenta Religionis in Silesia anzuführen. Contestatio Concipientis,